

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

vom 9. Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Eigenverantwortung der Anlagebesitzer /-innen	3
§ 3	Amtliche Kontrollorgane.....	3
§ 4	Messungen von Servicefirmen	3
§ 5	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
B.	Periodische Kontrolle	4
§ 6	Durchführung der periodischen Kontrolle	4
C.	Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte	4
§ 7	Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde.....	4
§ 8	Messung durch eine Servicefirma	4
§ 9	Sanierung der Anlage.....	4
D.	Qualitätssicherung	5
§ 10	Stichproben zur Qualitätssicherung.....	5
E.	Vollzug.....	5
§ 11	Kompetenzen.....	5
§ 12	Gebühren.....	5
§ 13	Vollzug.....	5
F.	Schlussbestimmungen.....	5
§ 14	Rechtsschutz	5
§ 15	Strafbestimmungen.....	5
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
§ 17	Inkrafttreten.....	6

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer /-innen

Die Anlagebesitzer /-innen sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für fristgerechte Meldungen an die Gemeinde zuständig.

§ 3 Amtliche Kontrollorgane

¹ Die amtlichen Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen (amtliche /r Feuerungskontrolleur /-in) durchgeführt.

² Personen, welche Kontrollmessungen durchführen, müssen die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleurin bzw. Feuerungskontrolleur oder als Feuerungsfachfrau bzw. Feuerungsfachmann bestanden haben. Das Lufthygieneamt beider Basel kann Ausnahmen gewähren.

³ In der Gemeinde tätige amtliche Feuerungskontrolleure dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Wartungen oder Vermittlungen) vornehmen.

§ 4 Messungen von Servicefirmen

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des unabhängigen Feuerungskontrolleurs der Gemeinde auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:

² Die Messperson verfügt über mindestens eine der Ausbildungen nach § 3 Absatz 2.

³ Die Messung wird persönlich vorgenommen und darf nicht an Drittpersonen delegiert werden.

⁴ Die Messperson hat den Nachweis ausreichender Ausbildung nach Absatz 2 bei der Gemeinde zu erbringen.

⁵ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

B. PERIODISCHE KONTROLLE

§ 6 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 31. August, ob sie die Messung durch eine berechtigte Person einer Servicefirma ausführen lassen wollen.
- ² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer / die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung auf dem offiziellen Rapport bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres an die Gemeinde.
- ³ Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapport der Gemeinde eingereicht, oder sind die nach § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung durch.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

§ 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Die Anlagebesitzerin / der –besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate mit dem offiziellen Rapport der Gemeinde mit.

§ 8 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat mit dem offiziellen Rapport der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das neutrale Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² Der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung innert 30 Tagen der Gemeinde .
- ³ Die Abnahmemessung von Neuanlagen und sanierten Anlagen erfolgt durch den amtlichen Kontrolleur.

D. QUALITÄTSSICHERUNG

§ 10 Stichproben zur Qualitätssicherung

- ¹ Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt die Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch.
- ² Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und –besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin / dem -besitzer verrechnet.
- ³ Der Gemeinderat kann Messpersonen und Servicefirmen, welche nach Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

E. VOLLZUG

§ 11 Kompetenzen

- ¹ Das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 12 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen durch das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und für den administrativen Aufwand kostendeckende Gebühren fest.
- ² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 13 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 16. Juni 1993 über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, am 1. Juli 2000 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1999.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Sig.

Sig.

Cyrill Thummel

Regine Dubler

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 40 vom 31. Januar 2000.